

# RS Vwgh 2005/12/22 2003/07/0120

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.2005

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §21 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/08/0259 B 21. September 1993 RS 7 (hier nur zweiter Satz)

## Stammrechtssatz

Der Sinn der Mitbeteiligtenstellung liegt darin, den Personen, für welche die Aufhebung des angefochtenen Bescheides einen Rechtsnachteil bedeuten würde, eine kontradiktorische Einflußmöglichkeit im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu verschaffen. Als mitbeteiligte Parteien können demnach nur Personen angesehen werden, die schon Rechte erlangt haben, welche durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides verletzt werden könnten (Hinweis B 11.11.1991, 91/10/0008).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003070120.X01

## Im RIS seit

26.01.2006

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)